

# Hochlast-Zeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

## Auszug aus dem Internetauftritt der Bundesnetzagentur:

### Festlegung BK4-13-739 (Stand 13.10.2014)

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1421/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/BK4\\_71\\_Individuelle\\_Netzentgelte\\_Strom/BK4\\_Individuelle\\_Netzentgelte\\_Str om\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/BK4_71_Individuelle_Netzentgelte_Strom/BK4_Individuelle_Netzentgelte_Str om_node.html)

### Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung ind. Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (BK4-13-739)

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV zur Festlegung der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingeleitet. Zugleich hat die Beschlusskammer 4 ein Eckpunktepapier zur beabsichtigten Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Den betroffenen Marktteilnehmern wurde im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG bis zum 23.10.2013 gegeben.

### In diesem Verfahren hat die Beschlusskammer 4 folgende Entscheidung getroffen (11.12.2013):

BK4-13-739 Festlegung §19 StromNEV



BK4-13-739\_Entscheid  
una BF.pdf

### Konsultation eines Entwurfs zur Änderung der Festlegung (Stand 26.10.2016)

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1411/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2013/2013\\_0001bis0999/2013\\_700bis799/BK4-13-0739/BK4-13-0739A01\\_Konsultation\\_Erg%C3%A4nzung.html?nn=355992](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2013/2013_0001bis0999/2013_700bis799/BK4-13-0739/BK4-13-0739A01_Konsultation_Erg%C3%A4nzung.html?nn=355992)

### Konsultation eines Entwurfs zur Änderung der Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Absatz 2 StromNEV (BK4-13-739A01)

Die Beschlusskammer 4 hat am 14.09.2016 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV i.V.m. § 29 Absatz 1 EnWG und § 30 Absatz 2 Nummer 7 StromNEV eingeleitet.

In Ergänzung zu den bereits am 14.09.2016 zur Konsultation veröffentlichten Eckpunkte einer beabsichtigten Änderung der Festlegung BK4-13-739 hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite nunmehr auch den Entwurf des vorgesehen Änderungsbeschlusses veröffentlicht.

Ergänzende Stellungnahmen sind noch **bis zum 09.11.2016 (Posteingang)** möglich...

BK4-13-739A01\_Beschlussentwurf zur Festlegung ind. Netzentgelte



BK4-13-0739A01.pdf

**Die Westfalen Weser Netz GmbH beabsichtigt, die jeweils gültige Fassung der Bundesnetzagentur anzuwenden.**

## Westfalen Weser Netz GmbH

Unter Berücksichtigung des o.g. Beschlusses, wurden folgende Hochlastzeitfenster für das Netzgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH ermittelt.

Hochlastzeitfenster 2017		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	10:30-13:45
	Winter	7:45-14:15, 14:30-15:30, 16:30-19:00
HS/MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	11:15-12:45, 14:15-15:15, 17:30-18:00
	Winter	7:45-15:30, 16:45-17:00, 17:15-19:15
MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	11:45-12:00, 15:00-15:45, 17:15-17:45
	Winter	10:45-15:15, 17:15-19:00
MS/NS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	16:30-19:30
NS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	16:30-19:30

### Hinweise:

Hochlastzeitfenster nach BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember – 1. Januar) gelten als Nebenzeiten."

### Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling 01.03. - 31.05.  
 Sommer 01.06. - 31.08.  
 Herbst 01.09. - 30.11.  
 Winter 01.12. - 28/29.02.

Umsetzung bei Westfalen Weser Netz GmbH: Zeiten entsprechend BNetzA. Alle Brückentage sind Werktage.

## Weitere Voraussetzungen nach BNetzA

### Festlegung BK4-13-739

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
HS	10 %	500 €	100 kW
HS/MS	20 %	500 €	100 kW
MS	20 %	500 €	100 kW
MS/NS	30 %	500 €	100 kW
NS	30 %	500 €	100 kW

BNetzA BK4-13-739: "...Ein individuelles Entgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ...

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ...

Es gilt eine Bagatellgrenze einer Entgeltreduzierung in Höhe von 500 Euro.

Das Erreichen der Bagatellgrenze in Höhe von 500 Euro ist jährlich zu überprüfen. Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist in dem betreffenden Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zu zahlen."

### BK4-13-739A01 Beschlussentwurf zur Festlegung (26.10.2016)

Auszug: "Die mit Beschluss BK4-13-739 vom 11.12.2013 erfolgte Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV wie folgt geändert:

1. Die unter Ziffer 2. lit. g) des Beschlusses BK4-13-739 vom 11.12.2013 erfolgte Regelung zur Erheblichkeitsschwelle wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

Ziffer 2. lit. g) Erheblichkeitsschwelle

Ein individuelles Entgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen nach Maßgabe dieses Beschlusses zu bestimmenden, ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist durch den jeweiligen Netzbetreiber prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers und muss um mindestens 50% abweichen.

Erheblichkeitsschwelle des Letztverbrauchers:

Jahreshöchstlast des LV – Höchste Last des LV im HLZF  
----- \* 100 ≥ 50%  
Jahreshöchstlast des LV

Zugleich ist eine absolute Mindestverlagerung von 1.000 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Jahreshöchstlast des LV – Höchste Last des LV im HLZF ≥ 1.000 kW"

2. Die Festlegungen dieses Änderungsbeschlusses für Vereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV treten zum 1.1.2017 in Kraft. Für Vereinbarungen, welche bereits in früheren Jahren mit einer über den 31.12.2016 hinausgehenden Geltungsdauer angezeigt wurden und Anwendung gefunden haben gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017. Danach ist eine weitere Anwendung der bestehenden Vereinbarung nicht zulässig. Ab dem 1.1.2018 sind auch in diesen Fällen die Maßgaben der geänderten Festlegung zu berücksichtigen.

3. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt."